BÜRO STRIX

Büro Strix GmbH & Co. KG
Adrianstraße 94a
53227 Bonn

Telefon: +49 2223 79691-0

E-Mail: s.philipper@buero-strix.de
www.buero-strix.de

Datum: 09.06.26

Büro Strix GmbH & Co. KG | Adrianstraße 94a | 53227 Bonn

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Stellungnahme zur Eignung der Flächen in der Gemarkung Wiesbaum (Flur 3, Parzelle Nr. 88 und 89 sowie Flur 5, Parzelle Nr. 9/7) und in der Gemarkung Mirbach (Flur 5, Parzelle Nr. 25) als CEF-Maßnahmen aufgrund der Erweiterung des „Industrie- und Gewerbegebiet Wiesbaum“

Die Verbandsgemeinde Gerolstein plant die Erweiterung eines Industrie- und Gewerbeparks nördlich von Wiesbaum (Vulkaneifel, Rheinland-Pfalz). Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BÜRO STRIX 2025a) sind zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings (*Linaria cannabina*), der Heidelerche (*Lullula arborea*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Die Lage und Umgebung der potenziellen Maßnahmenflächen sind in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt. Exemplarische Fotoaufnahmen der Maßnahmenflächen sind dem Anhang zu entnehmen.

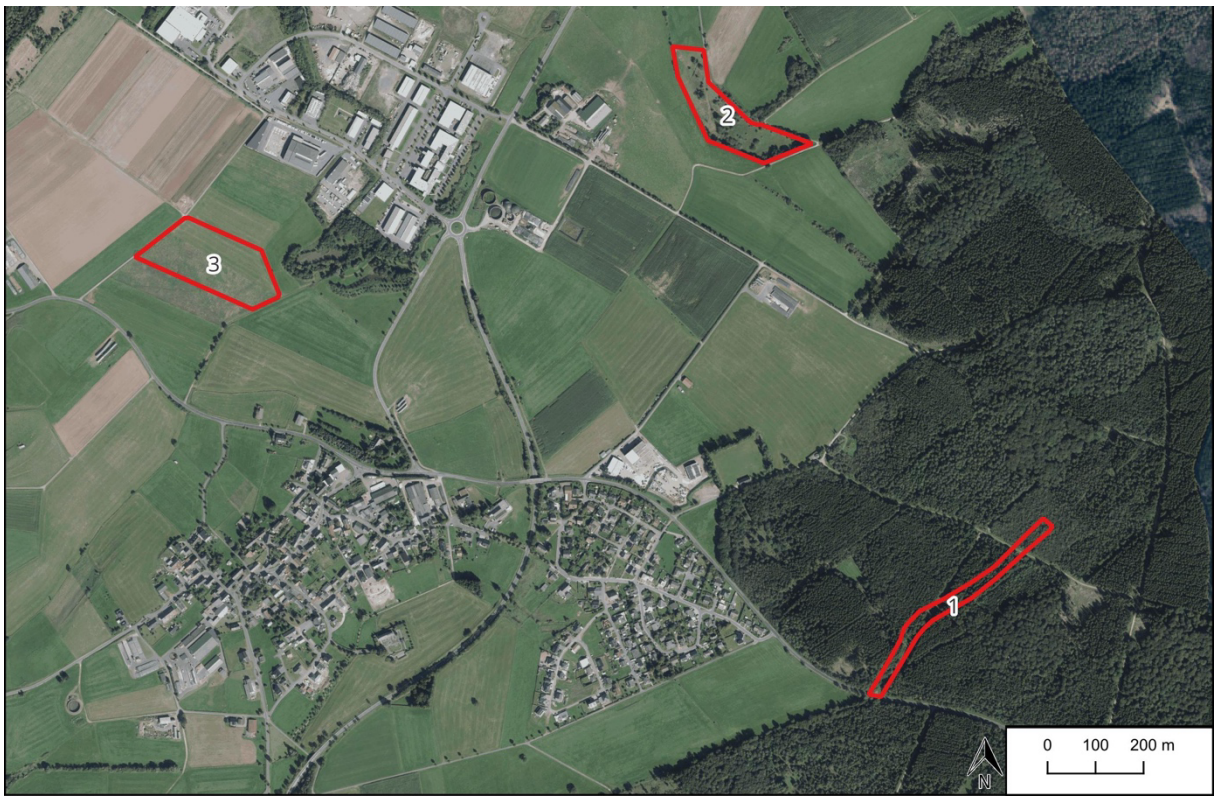


Abbildung 1: Übersicht der potenziellen CEF-Maßnahmenflächen zum Vorhaben "IGP Wiesbaum" (Entnommen aus Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation des Landes Rheinland-Pfalz

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0,http://www.lvermgeo.rlp.de und Geoinformation und Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2026. Zugriff: 08.04.2025)

Um die Eignung dieser Flächen hinsichtlich der Umsetzung artspezifischer CEF-Maßnahmen zu bewerten, wurden die Flächen am 18.03.2026 begangen. Die fachgutachterliche Einschätzung ist in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt.

CEF-Maßnahme für den Bluthänfling (10 Gehölze, 0,5 ha Nahrungshabitat)

CEF1: Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten und
CEF2: Entwicklung von Nahrungshabitaten (bei Bedarf)

Der Bluthänfling besiedelt bevorzugt sonnige, halboffene Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen sowie einer samentragenden Krautschicht. Typische Lebensräume sind heckenreiche Feldfluren, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Weinberge sowie gebüschreiche Trockenhänge. Zunehmend werden jedoch auch urbane Bereiche wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe genutzt. Die Art brütet in dichten Gehölzstrukturen, insbesondere in Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen, meist in einer Höhe von unter 2 m über dem Boden (LANUK 2026a, LFU 2025a).

Eine artspezifische Aufwertung der Fläche 1 als Brut- und Nahrungshabitat für den Bluthänfling ist grundsätzlich zwar denkbar. Die umliegenden Nadelwälder und die geringe Breite der Maßnahmenfläche sorgen allerdings für einen geschlossenen Bestandscharakter und verringern die Habitateignung. Die Besiedlungswahrscheinlichkeit der Fläche durch den Bluthänfling ist daher gering, sodass eine Umsetzung der Maßnahmen auf dieser Fläche aus fachlicher Sicht nicht zu empfehlen ist.

Das Entwicklungspotenzial der Fläche 2 ist aufgrund der bereits vorhandenen Eignung gering, sodass diese Fläche nicht für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet ist.

Die Fläche 3 eignet sich unter bestimmten Voraussetzungen als Maßnahmenfläche für den Bluthänfling. Für eine artspezifische Aufwertung zugunsten des Bluthänflings sind Gehölzpflanzungen (mindestens 10 dichtbeastete Gehölze) und ein 3 m breiter Saum erforderlich (vgl. Maßnahmenbeschreibung; BÜRO STRIX 2025a). Es wird empfohlen, die Maßnahme am östlichen Rand der Fläche umzusetzen, da im unmittelbaren Umfeld bereits Nahrungshabitate des Bluthänflings vorhanden sind und somit auf die Maßnahmen CEF2 verzichtet werden kann. Darüber hinaus würden Gehölzpflanzungen innerhalb der Fläche einer Umsetzung von Maßnahmen für die Feldlerche entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der im Fachgutachten (BÜRO STRIX 2025a) dargestellten und nach LANUK (2026a) erforderlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Bluthänfling ist eine quantitative und qualitative Herstellung von Ausgleichshabitaten möglich.

Voraussetzungen nach LANUK (2026a)	**Fläche 1**	**Fläche 2**	**Fläche 3**
Störungsarmut	✓	✓	✓
Von der Art noch nicht besiedelt	Unklar	Unklar	✓
Aufwertungs- / Entwicklungspotenzial	Gering	Gering	Hoch
Empfohlene Fläche zur Umsetzung von Maßnahmen	X	X	✓

CEF-Maßnahme für die Heidelerche (1,5 ha)

CEF 3: Entwicklung von halboffenen Habitaten

Die Heidelerche besiedelt bevorzugt sonnige, trockene und sandige Standorte mit lückiger, magerer Bodenvegetation in halboffenen Landschaften. Typische Lebensräume sind Heiden, Waldränder und -lichtungen, verbuschte Trockenrasen sowie untergeordnet Acker- und Grünlandflächen. Vorhandene

Singwarten sind für die Art von hoher Bedeutung. Die Art brütet am Boden und legt ihr Nest in Sichtweite einzelner Bäume oder Gehölzstrukturen an (LANUK 2026b, LFU 2025b).

Die Fläche 1 bietet aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und des Entwicklungspotenzials eine grundsätzliche Eignung, erfordert jedoch eine Auflichtung. Der Bewuchs mit Besenheide (*Calluna vulgaris;* vgl. Anhang) spricht für einen nährstoffarmen und sauren Untergrund mit hohem Entwicklungspotenzial für Habitate der Heidelerche. Aufgrund der überwiegenden Bewaldung ist nicht davon auszugehen, dass die Flächen bereits besiedelt sind. Durch die Auflichtung und Offenhaltung von mindestens 1,5 ha Nadelwald entstehen neue Habitate für die Heidelerche, die – unter Voraussetzung der Maßnahmenbeschreibungen (BÜRO STRIX 2025a, LANUK 2026b) – Verluste von Bruthabitaten in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht ausgleichen können.

Die geplante Fließgewässerfreistellung und Waldauflichtung auf den Flurstücken Flur 7, Nr. 64 und Flur 8, Nr. 74, die bereits in der Stellungnahme vom 11.12.2025 (Büro Strix 2025b) berücksichtigt wurden, sind ebenfalls qualitativ und quantitativ als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Heidelerche geeignet.

Das Entwicklungspotenzial der Fläche 2 ist aufgrund der bereits vorhandenen Eignung hingegen gering. Eine Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist hier nicht zu empfehlen.

Aufgrund der großen Distanz zu Gehölzbeständen ist die Fläche 3 als ungeeignet einzustufen. Verluste von Bruthabitaten der Heidelerche können auf dieser Fläche nicht ausgeglichen werden.

Voraussetzungen nach LANUK (2026b)	**Fläche 1**	**Fläche 2**	**Fläche 3**
Waldrandnähe	✓	✓	X
Sonnige, windgeschützte Hanglage, sandige nährstoffarme Böden, Potenzial für lückige Vegetation	✓	✓	X
Störungsarmut	✓	✓	✓
Entfernung zu bestehenden Vorkommen < 4 km	✓	✓	✓
Von der Art noch nicht besiedelt	✓	Unklar	✓
Aufwertungs- / Entwicklungspotenzial	Hoch	Gering	Gering
Empfohlene Fläche zur Umsetzung von Maßnahmen	✓	X	X

CEF-Maßnahme für die Feldlerche (2 ha)

CEF4: Entwicklungsmaßnahmen Ackerland oder
CEF5: Entwicklungsmaßnahmen Grünland

Die Feldlerche ist eine typische Art der Offenlandschaft und besiedelt strukturreiche Äcker, extensives Grünland, Brachen und Heiden. Dabei werden in der Regel größere Abstände zu Vertikalstrukturen wie Hecken, Baumreihen und Waldrändern eingehalten (LANUK 2026c, LFU 2025c).

Aufgrund der vorhandenen Vertikalstrukturen sind die Flächen 1 und 2 als Maßnahmenflächen für die Feldlerche ungeeignet.

Die Fläche 3 liegt hingegen im Offenland und bietet aufgrund der Nutzung als intensives Grünland mittlerer Standorte ein Aufwertungspotenzial (ISU 2024). Der westliche Teil der Fläche lag im Jahr der Biotoptypen-Erfassung (2024) brach und besitzt daher ein geringeres Potenzial zur Optimierung für die Feldlerche. Ohne den brachliegenden Abschnitt ergibt sich eine Fläche von 2 ha, womit eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme in vollem Umfang möglich ist. 2023 wurde ein Feldlerchen-Revier 18 m östlich der Maßnahmenfläche nachgewiesen. Im Rahmen der Ortsbegehung am 18.03.2026 wurde ein balzendes Individuum über der Fläche beobachtet. Es ist daher davon auszugehen, dass mindestens

Teile der Fläche 3 von der Feldlerche bereits als Brutrevier genutzt werden. Durch eine fachgerechte Aufwertung des Grünlands kann jedoch die Habitateignung so erhöht werden, dass sich zusätzliche Brutpaare ansiedeln können. Die beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. BÜRO STRIX 2025, LANUK 2026c) sind – bei einer Umsetzung auf den intensiv bewirtschafteten Teilbereichen – daher geeignet, Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen. Dies gilt, solange im Umfeld der Fläche keine Vertikalstrukturen, einschließlich Gebäuden, errichtet werden. Große Gebäude im Abstand von unter 100 m zur Maßnahmenfläche reduzieren die Eignung für die Feldlerche, sodass Teile der Maßnahmen nicht mehr funktionsfähig sind. Im Vorfeld sind daher zukünftige Planungen zu berücksichtigen.

Voraussetzungen nach LANUK (2026c)	**Fläche 1**	**Fläche 2**	**Fläche 3**
Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont (Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse)	X	X	✓
Keine wüchsigen Standorte	✓	✓	✓
Nähe zu bestehenden Vorkommen	✓	✓	✓
Von der Art noch nicht besiedelt	✓	✓	(X)
Aufwertungs- / Entwicklungspotenzial	Gering	Gering	Mittel
Empfohlene Fläche zur Umsetzung von Maßnahmen	X	X	✓

Zusammenfassung

Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eignen sich die Fläche 1 (Heidelerche) und die Fläche 3 (Bluthänfling, Feldlerche). Da die Maßnahmen langfristig funktionsfähig sein müssen, sollten zukünftige Planungen im Umfeld der Maßnahmenflächen möglichst frühzeitig berücksichtigt werden, um die Notwendigkeit weiterer Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Beeinträchtigungen in bereits bestehende Maßnahmenflächen zu vermeiden. Eine detaillierte Beschreibung und Verortung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Umweltberichts.

Mit freundlichen Grüßen,

BÜRO STRIX
Dipl.-Forstwirt Markus Hanft
Malteserstraße 44
53639 Königswinter

SVEN PHILIPPER, M. Sc. Landschaftsökologie

Literaturverzeichnis

BÜRO STRIX (2025a): Erweiterung „Industrie- und Gewerbegebiet“ Ortsgemeinde Wiesbaum – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

BÜRO STRIX (2025b): Stellungnahme zur Eignung der Kompensationsfläche in der Gemarkung Wiesbaum (Flur 7, Parzelle Nr. 64 und Flur 8, Parzelle Nr. 74) unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 BNatSchG

ISU (INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR STÄDTEBAU UND UMWELTPLANUNG MBH) (2024): Biotoptypen-Kartierung. Externe Kompensation CEF Wiesbaum. Flur 3, Flurstück 88, 89. Verbandsgemeinde Gerolstein

LANUK (2026a), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Bluthänfling (*Linaria cannabinda* (L. 1758)). Abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/152931 (letzter Zugriff: 08.04.2026).

LANUK (2026b), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Heidelerche (*Lullula arborea* (Linnaeus, 1758)). Abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/152931 (letzter Zugriff: 08.04.2026).

LANUK (2026c), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758)). Abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/152931 (letzter Zugriff: 08.04.2026).

LFU (2025a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Arteninfo. Artenportraits. *Carduelis cannabina* (Bluthänfling). Abrufbar unter: https://arteninfo.net/elearning/voegel/speciesportrait/3148.html (letzter Zugriff: 08.04.2026)

LFU (2025b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Arteninfo. Artenportraits. *Lullula arborea* (Heidelerche). Abrufbar unter: https://arteninfo.net/elearning/voegel/speciesportrait/3049.html (letzter Zugriff: 08.04.2026)

LFU (2025c), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Arteninfo. Artenportraits. *Alauda arvensis* (Feldlerche). Abrufbar unter: https://arteninfo.net/elearning/voegel/speciesportrait/3148.html (letzter Zugriff: 08.04.2026)

Anhang – Dokumentation der Maßnahmenflächen



Anhang 1: Potenzielle CEF-Maßnahmenflächen 1 - nördlicher Teil des südlichen Bachabschnitts mit begleitendem Fichtenforst und liegendem Totholz (02.09.2025).



Anhang 2: Potenzielle CEF-Maßnahmenfläche 1 – stark bewachsener nördlicher Bachabschnitt mit begleitendem Fichtenforst (02.09.2025).



Anhang 3: Potenzielle Maßnahmenfläche 1 – Heide (Calluna vulgaris) als Säure- und Nährstoffarmuts-Zeiger im östlichen Bereich der Fläche (18.03.2026).



Anhang 4: Potenzielle CEF-Maßnahmenfläche 2 - halboffenes, extensives Grünland mit Gehölzgruppen (18.03.2026).



Anhang 5: Potenzielle CEF-Maßnahmenfläche 3 – Grünland (Flur 3, Nr. 88 und 99; Blick nach West, 18.03.2026).



Anhang 6: Potenzielle CEF-Maßnahmenfläche 3 – angrenzende Gehölzstrukturen (Blick nach Nordost, 18.03.2026).